

Fragen zur Vorbereitung des zweiten² RUH-Strategieworkshops mit Behörden

0 Zielsetzung: Leitfragen

Der Workshop soll zur Klärung folgender Fragen beitragen:

1. Wie kann – angesichts der mit REACH intendierten Veränderung der „Rollen“ von Unternehmen und Behörden – eine Überwachung aussehen, die die Übernahme der Eigen-Verantwortung durch die Unternehmen stärkt?
2. Wo sind strategische Überwachungspunkte im Bereich von Risiko-Management-Maßnahmen?
3. Wie kann der Vollzug des Anlagen-, Wasser- und Abfallrechts von den Ergebnissen aus REACH profitieren?

Ergebnis des Workshops könnte eine von den Teilnehmern gemeinsam getragene Erklärung sein, die Empfehlungen für den weiteren Umgang mit den o.g. Leitfragen formuliert. Dieses „Wie weiter?“ ist damit die übergreifende vierte Frage, die der Workshop zu bearbeiten hat.

Inhaltsübersicht

0	Zielsetzung: Leitfragen	1
1	Eingrenzung	2
2	Einordnung der Fragen	2
2.1	Erste Frage: Überwachung der Eigen-Verantwortung?	2
2.2	Zweite Frage: Strategische Überwachungspunkte	3
2.2.1	Station 1: Unterstützung der Registrierungspflichtigen	4
2.2.2	Station 2: Qualität der Registrierungs-Dossiers	4
2.2.3	Station 3: Risikomanagementmaßnahmen (RMM) umsetzen	5
2.2.4	Station 6: Stoffbeobachtung	5
2.3	Dritte Frage: Vorteile für den sektoralen Vollzug?	6
2.3.1	Emissionsbezogene Zusatzinformationen	6
2.3.2	Immissionsbezogene Zusatzinformationen	6
2.4	Vierte Frage: Welche Schritte?	7
2.4.1	Schwerpunktsetzung vor Ort	7
2.4.2	Steuerung des Vollzugs	7
2.4.3	Rechtsetzung	7
3	Zielgruppen	8
4	Ablaufplanung	8

¹ Rückmeldungen zu diesem Papier sind sehr willkommen; bitte senden an: fuhr@sofia-darmstadt.de. Weitere Informationen zu dem RUH-Projekt finden sich unter www.reach-helpdesk.info.

² Der erste Workshop fand unter der Fragestellung „Wie bereitet sich ein „Umweltamt“ auf REACH vor?“ am 31.05.2006 in Darmstadt statt. Daran nahmen in erster Linie Vertreter hessischer Behörden (RPU Darmstadt, HMULV, HLUg) teil.

1 Eingrenzung

Der Schwerpunkt im RUH-Projekt (und damit auch im Behörden-Workshop) liegt bei der breiten Masse registrierungspflichtiger Stoffe. Die Besonderheiten der Stoffe im Zulassungsverfahren (Titel VII) sowie die generellen Beschränkungsmöglichkeiten (Titel VIII) bleiben außer Betracht. Stattdessen geht es um die Risiko-Ermittlung und die Risikomanagement-Maßnahmen, die REACH für registrierungspflichtige Stoffe vorsieht.³

2 Einordnung der Fragen

Die drei eingangs genannten Fragen weisen enge inhaltliche Bezüge zueinander auf. Die folgende Darstellung erläutert den Hintergrund der Fragen und stellt die Bezüge dar.

2.1 Erste Frage: Überwachung der Eigen-Verantwortung?

Die erste Frage scheint zunächst rein aus der Perspektive der „REACH-Behörden“ formuliert. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass dies nur zum Teil zutrifft. Denn es wird nur in sehr begrenztem Umfang behördliche Kapazitäten geben, deren primäre Aufgabe im Vollzug der REACH-Mechanismen angesiedelt ist. Zudem werden diese Behörden überwiegend auf EG-Ebene („Agentur“) und auf der Ebene der nationalen Bewertungsstellen (BfR, BAuA, UBA) angesiedelt sein. Mit einer Ausweitung der chemikalienspezifischen Vollzugskapazitäten auf regionaler Ebene ist auf absehbare Zeit wohl nicht zu rechnen.

Der Schwerpunkt der Überwachungsaufgaben der – europäischen und nationalen – eigentlichen „REACH-Behörden“ wird darauf gerichtet sein, die formalen Anforderungen zu prüfen, die sich aus dem REACH-Regelwerk ergeben.⁴ Aus der Beachtung der *formalen Prüfungs- und Dokumentationspflichten* im Zusammenhang mit der Einreichung der Registrierungsunterlagen allein resultiert allerdings keine Risikominderung, verstanden als eine (risikoadäquate) *tatsächliche Verringerung der Belastung von Mensch und Umwelt*. Dazu bedarf es vielmehr einer Identifikation geeigneter und angemessener Risiko-Management-Maßnahmen (RMM) und deren Umsetzung beim gewerblichen Umgang mit den registrierungspflichtigen Stoffen.

Soweit dabei Freisetzungen in Umweltmedien verbunden sind, fallen die entsprechenden Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Anlagen- bzw. Immissionsschutz- sowie des Wasser- und Abfallrechts. Das von REACH intendierte unternehmerische Handeln in „Eigen-Verantwortung“ überlagert sich folglich mit den Anforderungen der entsprechenden Regelwerke des sektoralen Umweltrechts. Anders gesagt: Die *schutzgutentlastende materielle* Wirkung von REACH – jenseits von Arbeits- und Verbraucherschutz – entfaltet sich, soweit sie Tragen kommt, im Anwendungsbereich des sektoralen Umweltrechts.

³ Siehe dazu die im Rahmen von RUH entwickelte „Pflichten-Beschreibung“: Merenyi/Führ, Pflichten nach REACH - Eine Einführung für Unternehmen, 16 Seiten (download unter <http://www.reach-helpdesk.info/reach-ergeb.0.html>).

⁴ Siehe die Auflistung diesbezüglicher Vollzugsaufgaben bei: Nordic Council of Ministers (Norden), Analysis of Enforcement According to REACH, Copenhagen 2006 (www.norden.org/publications).

Daraus ergibt sich folgender Befund: Wer im Bereich der etwa 30.000 registrierungspflichtigen Altstoffe die *materiellen Ziele* von REACH erreichen will, muss gegenüber den REACH-konformen Betrieben glaubhaft machen, dass er willens und in der Lage ist, gegen opportunistisches Verhalten von „Freeridern“ vorzugehen. Dies setzt eine „Verzahnung“ zwischen REACH und dem Vollzug der sektoralen Regelwerke voraus; was wiederum verlangt, die Schnittstellen zwischen den Regelwerken als solche zu erkennen und geeignete Mechanismen der Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Normenkreisen zu entwickeln.⁵

2.2 Zweite Frage: Strategische Überwachungspunkte

Auf die vorstehend beschriebene „Verzahnung“ zielt die zweite Frage nach den strategischen Überwachungspunkten im Bereich von Risikomanagement-Maßnahmen ab. REACH etabliert Rahmenbedingungen, die Unternehmen dazu anzuregen sollen, in Eigen-Verantwortung die stoffbedingten Risiken zu „angemessen zu beherrschen“.⁶

Die gleiche materielle Intention verfolgt das sektorale Umweltrecht für den jeweiligen Geltungsbereich und stellt dazu eigene Mechanismen bereit, die ebenfalls unternehmerische Eigen-Verantwortung stimulieren sollen, jeweils aber auch behördliche Überwachungsmaßnahmen beinhalten. Daraus ergibt sich unter Umständen die Möglichkeit, das oben beschriebene Defizit in der Chemikalienüberwachung im Vollzug des sektoralen Umweltrechts jedenfalls teilweise beheben.

Da auch die Vollzugsbehörden des sektoralen Umweltrechts nicht unter dem Problem übergroßer Ressourcen leiden, erscheint eine „strategische Überwachung“ aus der REACH-Perspektive nur dann realistisch, wenn man

- die Behörden entweder von einem Teil ihrer bisherigen Vollzugsaufgaben entbinden würde (wozu allerdings in der Regel Änderungen des gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wären⁷) oder
- wenn sich daraus zugleich Vorteile für den sektoralen Vollzug ergeben würden (siehe dazu bei Frage 3).

Vorab wäre jedoch zu klären, wo – auch im Hinblick auf Frage 1 – strategische Überwachungspunkte aus der REACH-Perspektive auszumachen sind.

Die folgende Darstellung orientiert sich an den „Stationen der Risikominderung“, wie sie in der Vorstudie entwickelt wurden und die auch der Pflichtenbeschreibung zugrunde liegen.⁸ Die einzelnen Stationen lassen sich in stichwortartiger Form wie folgt umschreiben (grau unterlegt sind **Verweise auf Arbeitshilfen aus dem RUH-Projekt**):

⁵ Für eine detaillierte Analyse der Schnittstellen-Problematik in der bestehenden Altstoff-Regulierung sowie einigen Ausblicken auf REACH siehe Führ, M./Merenyi, S./Kleihauer, S. et al. 2005, Schnittstellenprobleme zwischen EG-Stoffrecht und sektoralem Umweltrecht - Umsetzungshemmnisse bei der Risikominderung von Altstoffen nach EG-Verordnung 793/93; (erschienen – in deutscher und in englischer Sprache – in der Schriftenreihe des UBA ISSN 0722-186X, 03+04/05, <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2872.pdf> und 2953.pdf).

⁶ So Art. 14 Abs. 6 für die registrierungspflichtigen Stoffe. Die gleiche Formulierung findet sich auch bei den Zulassungsvoraussetzungen in Art. 59 Abs. 2.

⁷ Möglicherweise kann man die hier aufgeworfenen Fragen bei den Vorarbeiten und Beratungen für ein UGB berücksichtigen. Das UGB wird allerdings auf dem bisherigen Normenbestand, den dazu vorhandenen Vollzugsbehörden (einschließlich der – in den einzelnen sektoralen Regelwerken unterschiedlichen – Vollzugs-Kultur) aufbauen.

⁸ Sie die Darstellung in der Pflichtenbeschreibung (siehe Fn. 3).

Stationen des Risikomanagements unter REACH aus der Perspektive der betroffenen Unternehmen	
S0: Anlaufphase	Vorbereitung auf das Inkrafttreten von REACH Grob-Analyse der Sach- und Rechtslage um eigene „REACH-Betroffenheit“ abzuschätzen (s. a. Leitfaden „Checkliste Vorbereitung auf REACH“ und „Kursorische Stoffbetrachtung“).
S1: Risikomanagement (RM) ermitteln	Datensammeln für registrierungspflichtige Stoffe und ggf. Vorregistrierung; Detail-Analyse der Sach- und Rechtslage um eigene „REACH-Betroffenheit“ individuell zu bestimmen; Kommunikation entlang der Lieferkette über „Identifizierte Verwendungen“ und die angemessenen Risikomanagement-Maßnahmen. (→ Leitfaden „Kursorische Stoffbetrachtung“ und → individuelle Portfolioanalyse“).
S2: RM dokumentieren	Registrierungsunterlagen erstellen und einreichen, ggf. ⇒Stoffsicherheitsbericht; zentral dabei: Beschreibung sicherer Anwendungsbedingungen im Expositionsszenario (ES). Voraussetzung: Vorarbeiten in S1
S3: Information zur sicheren Verwendung umsetzen	Überall dort, wo mit dem Stoff konkret umgegangen wird: Umsetzung der (ggf.) im ⇒ES dokumentierten Anwendungsbedingungen inkl. Risikomanagementmaßnahmen (RMM) und Überprüfung ihrer Wirksamkeit, auch im Hinblick auf die Freisetzung aus Anlagen; Rückkopplung mit aktuellen rechtlichen Anforderungen (→ Juristische Tabellen) und ⇒SDB.
S4: Information zur sicheren Verwendung weitergeben → DU	⇒SDB ggf. mit ES und empfohlenen RMM an DU weitergeben; Generell Hinweise zur risikoarmen Handhabung an Weiterverarbeiter weiterleiten.
S5: Information zur sicheren Verwendung weitergeben → Händler, Verbraucher Entsorger	Kommunikation RM mit Händler, Verbraucher und Entsorger
S6: Stoffbeobachtung	hinsichtlich ggf. notwendiger Aktualisierung der Registrierungsunterlagen bzw. Anpassung der RM-Maßnahmen.

Tabelle 1: Stationen des Risikomanagements nach REACH

Nach den Ergebnissen der bisherigen Forschungsvorhaben kommen folgende Ansatzpunkte in Betracht:

2.2.1 Station 1: Unterstützung der Registrierungspflichtigen

Die Kommunikation entlang der Wertschöpfungskette zur Vorbereitung der Registrierungsunterlagen ist ein zentraler Erfolgsfaktor (in negativer Betrachtung: ein zentraler „Stolperstein“) des REACH-Systems. Dabei zeigte sich, dass die Akteure in der Kette (jedenfalls die Formulierer) über die geltenden sektoralen gesetzlichen Vorschriften, die für die jeweiligen Stoffe gelten, gut informiert sind. Besonderer Unterstützungsbedarf durch die Behörden besteht in diesem Stadium offenbar nicht.

2.2.2 Station 2: Qualität der Registrierungs-Dossiers

Die Fachbehörden des Immissionsschutz- und Wasserrechts könnten Aussagen machen zur Qualität der Registrierungs-Dossiers im Hinblick auf die Risiko-Management-Maßnahmen.

Dazu könnte im Rahmen der Dossier-Evaluation⁹ eine Rückkopplung zwischen den jeweiligen nationalen Evaluierungs-Behörden und den Umweltbehörden zu den in der Registrierung beschriebenen RMM erfolgen. Dabei wird man davon auszugehen haben, dass allgemein zugängliche Informationen (BREF, TA Luft, Abwasser-VO etc.) sowohl den Registranten als auch den nationalen REACH-Behörden bekannt sind. Der in der alltäglichen betrieblichen Praxis realisierte Stand der Risikominderung ist bei den (Bundesober-) Behörden aber nur punktuell verfügbar. Soweit es darauf für die Dossier-Evaluation ankommt, wäre ein Informationstransfer zu organisieren, der etwa über entsprechende Fachgruppen der sektoralen Bund-Länder-Arbeitskreise bewerkstelligt werden könnte (LAWA, LAI etc.).

2.2.3 Station 3: Risikomanagementmaßnahmen (RMM) umsetzen

Die im Registrierungs-Dossier angegebenen und im Sicherheitsdatenblatt (nebst Expositionsszenario) dokumentierten Informationen zur „sicheren Verwendung“ haben die nachgeschalteten Anwender (DU) zur Grundlage ihres Umgangs mit den Stoffen zu machen.¹⁰

Hier besteht die größte „Schnittmenge“ mit dem sektoralen Vollzug“. Allerdings ist unklar, welcher Informationsgehalt wirklich im SDB und im ES enthalten sein wird.

Hier wird man zwischen emissionsbezogenen Angaben und immissionsbezogenen PNEC-Werten zu unterscheiden haben (siehe Abschnitt 2.3).

Eine Möglichkeit wäre, dass Überschreitungen des PNEC von den Behörden ermittelt werden (sei es aufgrund eines bundes- oder landesweit abgestimmten Monitoring-Konzeptes oder durch punktuelle Überwachungen im Hinblick auf die lokale Situation) und sich daraus Impulse für Station 6 ergeben.

2.2.4 Station 6: Stoffbeobachtung

Die Stationen 4 und 5 sind aus der Sicht der Umweltbehörden wenig relevant.

Die vorstehend unter 2.2.3 beschriebene Funktion des behördlich initiierten immissionsbezogenen Monitorings¹¹ könnte jedoch dazu führen, im Rahmen der Stoffbeobachtung Handlungsbedarf im Rahmen der REACH-Mechanismen auszulösen (umfangreichere Toxizitätstest zur Absenkung des Sicherheitsfaktors oder Aktualisierung der Angaben zu den Risikomanagement-Maßnahmen im Expositionsszenario bzw. im Sicherheitsdatenblatt).

Dazu müsste der Befund (Überschreitung oder „Beinahe-Überschreitung“ des PNEC) in den Rückkopplungs-Prozess unter REACH eingespeist werden. Nach der „REACH-Logik“ müsste der jeweilige Anwender diesen Befund entlang der Wertschöpfungskette „nach oben“ kommunizieren.

⁹ Art. 40 ff. REACH, insb. Art. 40 Abs. 1 c) 2. Alternative: „überprüfen, ob die vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen angemessen sind“.

¹⁰ Konkret trifft sich nach Art. 39 Abs. 5 REACH die Pflicht, auf der Grundlage der ihm übermittelten Sicherheitsdatenblätter und sonstiger Informationen des Lieferanten nach Art. 32 „geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln [und] anzuwenden“.

¹¹ Derartige Messungen könnten dem jeweiligen Emittenten aufgegeben werden (z.B. nach § 26 BImSchG, wenn die Voraussetzungen des Immissionschutzrechts) oder aber von den Behörden in Eigenregie durchgeführt werden (etwa im Rahmen der Gewässer-Überwachung).

2.3 Dritte Frage: Vorteile für den sektoralen Vollzug?

Wo können die Umweltfachbehörden von dem „Output“ der REACH-Mechanismen profitieren. Zusätzliche Erkenntnisse können sich in zweierlei Hinsicht ergeben:

- Emissionsbezogen (BAT - Stand der Technik)
- Immissionsbezogen (Umweltqualitätswerte)

2.3.1 Emissionsbezogene Zusatzinformationen

Bei den emissionsbezogenen Gehalten des SDB (incl. ES) lassen sich zwei Szenarien unterscheiden:

- Wenn die Angaben weitgehend standardisiert und in SDB-„Phrasen“ verwandelt werden, gibt es aus REACH möglicherweise kaum emissionsbezogene materielle Gehalte, die den nachgeschalteten Anwendern wirklich weiterhelfen können und die man zum Gegenstand behördlichen Vollzugs machen könnte.
- Lassen sich konkrete Angaben finden, stellt sich die Frage, ob diese über die rechtlichen Vorgaben (sei es aus Gesetz bzw. Verordnung, aus Verwaltungsvorschriften oder aus der Bescheid-Praxis) hinausgehen. Nach den bisherigen Ergebnissen im RUH-Projekt erscheint es eher unwahrscheinlich, dass derartige Zusatzinformationen generiert werden.

Sollte die vorgenannten Annahmen zutreffen,¹² dann ergeben sich für die Behörden keine zusätzlichen emissionsbezogenen Erkenntnisgewinne.

2.3.2 Immissionsbezogene Zusatzinformationen

Immissionsseitig sind für bestimmte (nicht für alle) Umwelt-Kompartimente PNEC-Daten¹³ zu erwarten. Zum Teil hat das bestehende Altstoffrecht sie schon erarbeitet.¹⁴ Zukünftig ist hier ist für eine deutlich erhöhte Anzahl an Stoffen mit zusätzlichen Informationen zu rechnen.

Zur juristischen Bedeutung dieser Werte im Verhältnis zu den anderen sektoralen Regelwerken ist noch offen. Misst man diesen Werten „Indiz-Charakter“ zu, bei deren Überschreiten, ein Besorgnispotential besteht,¹⁵ dann resultiert daraus für die jeweiligen Fachbehörden zumindest ein Prüfungsbedarf, der gegebenenfalls auch Anlass zur Modifikation der Gestattungssituation geben kann.¹⁶

Für den Vollzug resultiert daraus zunächst auf einer sehr pragmatischen Ebene die Empfehlung, sich – als Bestandteil der Antragsunterlagen¹⁷ – die entsprechenden Angaben vorlegen

¹² Und nach meinem [MF] Eindruck verstärkt sich die dahin gehende Befürchtung zusehends.

¹³ Zur Entstehung und Einordnung der PNEC-Werte siehe den auf dem ersten RUH-Behördenworkshop verteilten Vermerk von Chr. Heiß, Umweltbundesamt vom 20. Mai 2005 – UBA IV 1.5 – 97 316/90.

¹⁴ Zu finden sind sie etwa in der [INERIS-Datenbank](#) (siehe Fn.18).

¹⁵ So der Vorschlag zur juristischen Einordnung bei Führ/Merenyi et al. 2006 (siehe Fn. 5), S. 78 ff. und 87 ff.

¹⁶ Wünschenswert wären dazu entsprechende Vorgaben auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften (siehe Abschnitt 2.4.2). Empfehlen würde sich zudem, auf der gesetzlichen Ebene die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Regelwerken klarer zu fassen (siehe Abschnitt 2.4.3).

¹⁷ Siehe für die immissionsschutzrechtlichen Prüfung etwa § 4a Abs. 1 Nr. 3 Lit. e der 9. BImSchV: „toxische und ökotoxische Eigenschaften des Stoffes einschließlich des Abbauverhaltens“. Klarstellen könnte man hier, dass nicht nur die Ge-

zu lassen. Im Bescheid wäre zudem die Pflicht zu verankern, ihm übermittelte Modifikationen des PNEC (und anderer relevante Angaben im Sicherheitsdatenblatt) unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten.

2.4 Vierte Frage: Welche Schritte?

... sind auf den drei „Vollzugs-Ebenen“ zu bewältigen?

2.4.1 Schwerpunktsetzung vor Ort

Die Schwerpunktsetzung für die Vollzugsbehörden ergibt sich aus den dort zu betreuenden „Kunden“ sowie der spezifischen Umweltsituation. Konkret könnte man versuchen, „neuralgische Punkte“ (sei es bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen, sei es bestimmte Umweltkompartimente oder Öko-Systeme), zu benennen, bei denen zusätzliche Informationen hilfreich wären. Da es aber noch einige Jahre dauern wird, bis derartige Informationen in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen, ist hier vorerst kein besonderer Handlungsdruck gegeben.

Ein konkreter Nutzen auf der Vollzugsebene vor Ort kann jedoch aus den PNEC-[DNEL]-Daten gezogen werden, die im Rahmen des EG-Altstoff-Regimes bereits zusammengestellt wurden und wohl zunächst auch noch weiter zusammengestellt werden.¹⁸ Diese könnten etwa im Rahmen der Umsetzung der WR-RL für Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne genutzt werden.

2.4.2 Steuerung des Vollzugs

Eine Reihe von Übergabestellen lassen sich aber auch im geltenden Recht bereits ausmachen. Hier kann es sinnvoll sein, durch Verwaltungsvorschriften das Handeln der Vollzugsbehörden zu koordinieren (etwa durch gestaffelte Programme analog dem Altanlagenanierungsprogramm der TA Luft) bzw. Auslegungsfragen zu beantworten.

2.4.3 Rechtsetzung

Zunächst sind auf der gesetzlichen Ebene (im Gemeinschaftsrecht, aber auch im nationalen Recht) Unklarheiten hinsichtlich der „Übergabestellen“ zu beseitigen.¹⁹ Konkret wären – wie bereits in Fn. 17 beispielhaft ausgeführt – die Anforderungen an Antragsunterlagen und Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers an den durch REACH erweiterten Informationsgehalt anzupassen.

Ziel des Workshops könnte sein, Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu „verabschieden“ und als konkretes „Produkt“ des Workshops etwa in die Beratungen der UMK einzubringen.

fährlichkeitsmerkmale vorzulegen sind, sondern – soweit vorhanden – auch PNEC-Werte sowie weitere relevante Angaben im Sicherheitsdatenblatt.

¹⁸ Zugriff etwa über die INERIS-Datenbank in Frankreich <http://chimie.ineris.fr/en/index.php>. Das, allerdings zu Großteilen nur in französischer Sprache verfügbare, Informationsangebot des französischen „Chemical Substance Portals“ stellt in seiner Kategorie „Environment“ eine Datenbank zur Verfügung, in der nach einzelnen Stoffen gesucht werden kann, für die ggf. sog. „international drafts of validation levels“ vorhanden sind. Diese enthalten neben allgemeinen und physikalisch-chemischen, besonders detaillierte und pfadspezifische ökotoxikologische Daten, insbesondere auch die einzelnen PNEC-Werte. Der Zugang ist kostenlos und erfordert keine Registrierung.

¹⁹ Vorschläge dazu finden sich im „Schnittstellen-Gutachten“ Führ/Merenyi et al. 2006 (siehe Fn. 5).

3 Zielgruppen

Zielgruppe des Workshops:²⁰

- Leitungsebene aus den lokalen Vollzugsbehörden
- Beschäftigte der Ministerialebene des Bundes bzw. Bundesbehörden
- Beschäftigte der Ministerialebene der Länder bzw. der Landesämter
- Weitere Interessierte, etwa aus den lokalen Vollzugsbehörden

4 Ablaufplanung

Siehe den beigefügten Entwurf für eine Tagesordnung: <TOPs-Behördenworkshop2.doc>.

²⁰ Klarzustellen ist im Vorfeld, dass es nicht um eine „Einführung in REACH“ geht; dazu ist auf entsprechende Materialien verweisen (etwa Info-Pakete aus dem 1. Behörden-Workshop; diese ggf. elektronisch zur Verfügung stellen, etwa auf www.reach-helpdesk.info).